



# Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

Stand: Januar 2025



## **Inhalt**

§ 1	Benutzungsgebühren.....	3
§ 2	Gebührenschildner .....	3
§ 3	Entstehung der Gebührenschuld und deren Fälligkeit.....	3
§ 4	Unterrichts-, Stimm- und Materialgebühr.....	3
§ 5	Gebührenfreiheit .....	6
§ 6	Gebührenermäßigung.....	6
§ 7	Gebühr für die Überlassung von Instrumenten.....	7
§ 8	Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall .....	7
§ 9	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	8



**(In der Fassung der dritten Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 16.12.2024)**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

- (1) Der Besuch der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig.
- (2) Es werden Unterrichtsgebühren, Gebühren für die Überlassung von Instrumenten, Stimmgebühren und Materialgebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind Schüler der Kreismusikschule. Minderjährige Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sofern die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Steuersatzes auszuweisen und zu entrichten.

**§ 3  
Entstehung der Gebührenschuld und deren Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Schüler in die Kreismusikschule.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Unterrichtsgebühr (§ 4 Abs. 2) wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Unterrichts-, Stimm- und Materialgebühr**

- (1) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für den Unterricht beträgt:

Unterrichtsart		Unterrichtsdauer/ Woche	Unterrichtsgebühr in Euro
Einzelunterricht		60 Min.	825,00
		45 Min.	660,00
		30 Min.	495,00
Gruppenunterricht	2 Schüler	60 Min.	549,00
		45 Min.	441,00
		30 Min.	330,00
	3 Schüler	60 Min.	441,00
		45 Min.	330,00
	4-5 Schüler	60 Min.	330,00
		45 Min.	249,00
Instrumentenkarussell		30 - 45 Min. Flexibel	213,00
Klassenunterricht (Chor, Ensemble, Musiklehre, Gemeinschaftsmusizieren, Eltern-Kind-Gruppe, Musikalische Früherziehung und Grundausbildung)		90 Min.	270,00
		60 Min.	225,00
		45 Min.	180,00
		30 Min.	135,00
Darstellende und bildende Kunst (Klasse)		90 Min.	315,00
Darstellende und bildende Kunst (Gruppe)	5 Schüler	90 Min.	378,00
	4 Schüler	90 Min.	472,50
	3 Schüler	90 Min.	630,00
	2 Schüler	90 Min.	945,00

Unterrichtsart		Unterrichtsdauer/ Woche	Unterrichtsgebühr in Euro	
Tanz (Klasse)		90 Min.	360,00	
		60 Min.	315,00	
		45 Min.	270,00	
Tanz (Gruppe)	5 Schüler	45 Min.	324,00	
	4 Schüler	45 Min.	405,00	
	3 Schüler	45 Min.	540,00	
	2 Schüler	45 Min.	810,00	
Studienvorbereitende Ausbildung und Förderklasse (ohne Landesförderung)		60 Min.	715,00	
		75 Min.	770,00	
		90 Min.	825,00	
		105 Min.	880,00	
		120 Min.	935,00	
		135 Min.	990,00	
Studienvorbereitende Ausbildung lt. Förderprogramm „Mussische Bildung für alle“			660,00	
Projekte mit	pro Gruppe	45 Min.		
			einer Lehrkraft	660,00
			zwei Lehrkräften	1.320,00
drei Lehrkräften	1.980,00			

- (3) Für Schüler, die nicht schulpflichtig im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind, erhöht sich die Grundgebühr für das jeweilige Unterrichtsfach um 25 vom Hundert.
- (4) Für Schüler, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Teltow-Fläming haben, erhöht sich die Grundgebühr um 10 vom Hundert; im Falle des Absatzes 3 um 35 vom Hundert.
- (5) Für den Unterricht im Fach Klavier wird eine Stimmgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird mit dem ersten Teilbetrag der Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.

- (6) Für Schüler im Unterrichtsfach darstellende und bildende Kunst wird eine Materialgebühr in Höhe von 2,00 Euro monatlich und für Schüler im Instrumental- und Gesangsunterricht eine Gebühr für die Bereitstellung kopierter Noten in Höhe von 1,00 € monatlich erhoben. Diese Gebühren werden mit dem ersten Teilbetrag der jeweiligen Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.
- (7) Bei Unterricht im 14-tägigen Rhythmus wird eine halbe Jahresgebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Gebührenfreiheit**

Die Teilnahme an Fächern im klassenmäßigen Instrumental- oder Vokalunterricht ist für Schüler mit Instrumental- oder Vokalunterricht gebührenfrei.

## **§ 6**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Eine Ermäßigung wird als Sozialermäßigung, Mehrfächerermäßigung oder Familienermäßigung gewährt:
1. Die Unterrichtsgebühr wird für Schüler, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und/oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, um 50 vom Hundert ermäßigt (Sozialermäßigung). Die jeweiligen Bescheide sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen. Die Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt.  
In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen. Über diese weitere Ermäßigung entscheidet ein Gremium aus Musikschullehrer, Schulleiter und Amtsleiter.
  2. Bei Belegung eines zweiten Faches wird die Unterrichtsgebühr für dieses und jedes weitere Fach um 25 vom Hundert ermäßigt (Mehrfächerermäßigung). Das Fach mit der höchsten Unterrichtsgebühr gilt als erstes Fach.
  3. Die Unterrichtsgebühr wird für Geschwisterkinder und Eltern/Personen-sorgeberechtigte wie folgt ermäßigt (Familienermäßigung):
    - für das zweite Familienmitglied um 25 vom Hundert
    - für jedes weitere Familienmitglied um 50 vom Hundert.Das Familienmitglied, welches die höchste Gebühr zu zahlen hat, gilt als erstes Familienmitglied.
- (2) Die Ermäßigungen nach Absatz 1, Nummer 1 bis 3 finden nebeneinander Anwendung.
- (3) Die Ermäßigungen nach Absatz 1, Nummer 1 bis 3 werden nur auf schriftlichen Antrag ab dem Monat gewährt, der dem Monat folgt, in dem die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.



- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nachträglich ganz oder teilweise weg, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, dies unverzüglich der Kreismusikschule, Ackerstraße 15, 14943 Luckenwalde mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Gebühr für die Überlassung von Instrumenten**

- (1) Für die Überlassung von Instrumenten werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:

<b>Anschaffungswert (in Euro)</b>	<b>Gebühr (in Euro)</b>
bis 125,00	1,50
126,00 bis 250,00	3,00
251,00 bis 375,00	4,50
376,00 bis 500,00	6,00
501,00 bis 750,00	9,00
751,00 bis 1000,00	12,00
ab 1001,00	16,00

- (2) Diese Gebühr wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 8**

### **Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall**

- (1) Schüler haben Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, bei einer Aufnahme oder Kündigung im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.
- (2) Wird eine angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholestunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (3) Bei längerer Erkrankung oder Kuraufenthalt des Schülers, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtseinheiten führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von 1/35 der Gebühren je ausgefallene Unterrichtseinheit, maximal jedoch für acht Unterrichtseinheiten, rückwirkend erfolgen, sofern die Zahl von 35 Unterrichtseinheiten im Schuljahr unterschritten wird. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach Bekanntwerden der Kreismusikschule, Ackerstraße 15, 14943 Luckenwalde angezeigt wird.

- (4) Bei Unterrichtsausfall, den die Kreismusikschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten festgelegt werden. Besteht diese Möglichkeit nicht oder kann die Schülerin oder der Schüler, z. B. durch eigene Krankheit, das Nachholeangebot nicht wahrnehmen, wird die Jahresgebühr anteilig je ausgefallene Unterrichtseinheit erstattet, wenn innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung treten gleichzeitig außer Kraft:
1. die "Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow- Fläming" vom 3. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 11. Juli 2001)
  2. die Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr.34 vom.28. Dezember 2001)
  3. die Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 24. März 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 8 vom 30. März 2005)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming:

[Nr. 19/2006 vom 29.06.2006](#),

1. Änderung [Nr. 18 vom 30. Juni 2011](#),

2. Änderung [Nr. 22 vom 6. Juli 2015](#) und

3. Änderung [Nr. 42 vom 23. Dezember 2024](#).

Hinweis: Die dritte Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.